

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 1.3

§ 1 Geltungsbereich und Anbieter

- (1) Wir sind die ANSARI GmbH (HRB 79918), ein in Deutschland registriertes Unternehmen. Unser Hauptsitz befindet sich in 22047 Hamburg, am Friedrich-Ebert-Damm 160.
- (2) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder modifizierende Vertragsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ein Kunde verwendet, werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch dann, wenn wir den abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprechen, sowie ferner dann, wenn in Kenntnis abweichender Vertrags- oder Geschäftsbedingungen von uns Lieferungen oder Leistungen ausgeführt werden.
- (3) Eine Abweichung von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur dadurch wirksam erfolgen, dass eine entsprechende Vereinbarung schriftlich und von beiden Teilen unterfertigt abgeschlossen wird.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind von uns erst dann angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

§ 3 Preise

- (1) Wir leisten für die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Kostenvoranschläge keine Gewähr.
- (2) Richtpreisangebote können ohne Vorankündigung um 15 % über- bzw. unterschritten werden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von der ANSARI GmbH zumutbar sind.
- (3) Bei Dienstleistungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin, bzw. Richtpreis, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.
- (4) Unsere Preise sind Nettopreise, zu denen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen ist. Dies gilt auch für Pauschalpreise.
- (5) Neben- und Zusatzleistungen zu dem vereinbarten Leistungsumfang sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

§ 4 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden von der ANSARI GmbH gesondert in Rechnung gestellt. Reisekosten werden in ganzen Tagen abgerechnet und sind als gesonderter Posten im Angebot aufgeführt.
- (2) Sollte ein Aufenthalt bei dem Kunden länger als zwei Tage andauern, senken sich die täglichen Reisekosten ab dem dritten Tag aufgrund der nicht anfallenden Transportkosten um 20 % bis zum Abschluss der Geschäftsreise.
- (3) Reisekosten umfassen nicht nur die Kosten für Transport und Unterkunft, sondern auch die Kosten für die anfallende Arbeitszeit. Dementsprechend fallen Reisekosten auch bei

einem Besuch des Kunden bei der ANSARI GmbH nach § 4 (4) an.

- (4) Dauert ein Besuch des Kunden bei der ANSARI GmbH länger als vier Stunden an, wird die anfallende Arbeitszeit in Form von Reisekosten abgerechnet. Diese werden um 30 % reduziert, da für die ANSARI GmbH keine Transport- und Unterkunftskosten anfallen.

§ 5 Verzug der Zahlung

- (1) Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an, wobei Verzug ab dem Fälligkeitstag auch ohne Mahnung eintritt. Der Kunde ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche durch seinen Zahlungsverzug anfallenden Mahn- und Anspruchsverfolgungskosten einschließlich Kosten außergerichtlicher Anspruchsverfolgung zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behalten wir uns vor.
- (2) Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Im Übrigen betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird vom Kunden oder von einem seiner Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, wird ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte den Vertrag fristlos kündigen.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- (1) Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht von uns ausdrücklich als bestehend und fällig anerkannt wird oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Titel festgestellt wurde.

§ 7 Lieferung

- (1) Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien; ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn dies von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für uns maßgebliche Leistungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde allen ihn treffenden Obliegenheiten nachgekommen ist. Eine für uns maßgebliche Leistungszeit gilt dann als eingehalten, wenn die geschuldete Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß bewirkt ist.
- (2) Verzögert sich die Erbringung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so steht uns ungeachtet allfälliger sonstiger Ansprüche das Recht zu, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Leistung zu disponieren und wahlweise dennoch – innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist – zu leisten.
- (3) Verzögert sich die Erbringung der Leistung aus Gründen, die auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige außerhalb

unseres Einflussbereiches liegende Ereignisse zurückzuführen sind, so gilt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist als vereinbart. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Beginn und das Ende derartiger Umstände werden dem Kunden, soweit möglich, unverzüglich mitgeteilt.

- (4) Sind wir mit den von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir zu verantworten haben, in Verzug geraten, ist unsere Haftung – ausgenommen dem Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, die vom Kunden nachzuweisen sind – ausgeschlossen. In den Fällen einer Haftung steht dem Kunden, sofern ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist, eine pauschale Verzugsentschädigung zu, welche für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 %, des Auftragswertes beträgt. Ansonsten ist der Kunde – unter der zusätzlichen Voraussetzung des Ablaufs einer angemessenen Nachfrist – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In jedem Fall bleibt unser Anspruch auf Zahlungen von Teilleistungen von einem allfälligen Rücktritt des Kunden unberührt, auch wenn die Teilleistungen für den Kunden keinen Wert haben. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (5) Ergibt sich während der Durchführung unserer Lieferungen oder Leistungen, dass der Auftrag nicht ausgeführt werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde stimmt einer Änderung des Vertrages zu. In diesem Fall des Rücktritts gebührt uns das anteilige Entgelt; der Kunde hat keinerlei Ansprüche.
- (6) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen – ausgenommen dem Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, die vom Kunden nachzuweisen sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an unserer Lieferung bis zur Erfüllung aller Forderungen vor. Sollte der Kunde den Forderungen nicht nachkommen, aber unsere Liefergegenstände dennoch weiterverarbeiten, werden wir zumindest Miteigentümer an der neuen Sache. Der Kunde tritt im Fall der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung (verarbeitet oder nicht) seine daraus resultierende Forderung an uns ab.
- (2) Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir zur Rücknahme unserer Lieferung berechtigt.
- (3) Der Kunde muss uns über alle den Eigentumsvorbehalt tangierenden Umstände informieren.

§ 9 Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) Soweit der Leistungsumfang Software umfasst, darf der Kunde diese ausschließlich auf/für den dafür bestimmten Leistungsgegenstand nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Software ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen bleiben bei uns und ist insbesondere die Vergabe von Unterlizenzen nicht zulässig. Ebenso ist eine Vervielfältigung nicht zulässig.

§ 10 Abnahme durch Kunden

- (1) Hat eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen, so ist der für die Abnahme vereinbarte Zeitpunkt auch im Hinblick auf den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme hat zum Abnahmetermin, jedenfalls unverzüglich nach einer Mitteilung der Abnahmefähigkeit an den Kunden zu erfolgen. Sollte sich das Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels herausstellen, so kann der Kunde aus diesem Grund eine Abnahme nicht verweigern, es sei denn, eine Pflicht zur Mängelbeseitigung wird von uns ausdrücklich anerkannt.
- (2) Die Vornahme von Teillieferungen und die Erbringung von Teilleistungen ist zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, eine erfolgte Abnahme unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Lieferung und Leistung gilt jedenfalls als mangelfrei erbracht, wenn der Kunde nicht binnen fünf Werktagen ab schriftlicher Fertigstellungsanzeige schriftlich Mängel anzeigt; gleiches gilt nach Ablauf von fünf Werktagen, nachdem der Kunde Kenntnis vom Abschluss unserer Arbeiten hat.

§ 11 Subunternehmer

- (1) Wir sind berechtigt, die zu erbringenden Dienstleistungen an von uns ausgewählte Subunternehmer zu vergeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt gleichermaßen für Erklärungen, welche der Begründung, Ausübung oder Wahrung von Rechten dienen.
- (2) Dem Kunden ist es untersagt, vertragliche Rechte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, auf Dritte zu übertragen.
- (3) Kunden haben keinen Zutritt zu den Betriebsstätten der ANSARI GmbH.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, und zwar auch dann, wenn wesentliche Bestimmungen betroffen sind.